

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BSW) mit dem Abschluss  
Bachelor of Arts an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales  
der Hochschule Hannover**

**§ 1**

**Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Bachelor of Arts. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

**§ 2**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
  - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt und
  - einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

- (3) Das Bachelor-Studium Soziale Arbeit beinhaltet 14 Pflichtmodule mit einer Gesamtzahl von 180 Credits (CR).  
Auf den ersten Studienabschnitt entfallen die Module M1, M2, M3, M4, M5, M6 und M11 mit insgesamt 90 Credits (Anlage B1, Bachelor-Studiengang erster Studienabschnitt).  
Auf den zweiten Studienabschnitt entfallen die übrigen Module mit insgesamt 90 Credits (Anlage B2 Bachelor-Studiengang zweiter Studienabschnitt).
- (4) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

- (5) Innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnittes erbrachte, bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 11 Absatz 4 Allgemeiner Teil zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn
- ein entsprechender Antrag auf Wiederholung zum nächstmöglichen Termin beim Prüfungsausschuss gestellt wird und
  - der nächstmögliche Prüfungstermin, in der Regel im folgenden Semester, spätestens jedoch nach 13 Monaten wahrgenommen wird. Der maßgebliche Zeitraum verlängert sich jeweils bis zum nächstmöglichen Wiederholungstermin, solange der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ableistung der Wiederholungsprüfung gehindert ist.
- (6) Für das im Rahmen von M 11 abzuleistende Praktikum gilt die entsprechende Praktikumsordnung.

### **§ 3**

#### **Vorprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Vorprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil.
- (2) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in Anlage B1 festgelegt.

### **§ 4**

#### **Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von 12 Modulprüfungen nachgewiesen wird, voraus.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
- ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
  - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
  - die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und
  - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende der Fakultät V sein.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person als Erstprüferin/Erstprüfer zur Ausgabe des Themas und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

- (5) Der Prüfling kann abweichend von Absatz 3 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn:
1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Dies entspricht einem Workload von 360 Stunden = zwölf Credits.

## **§ 5**

### **Teilzeitstudium**

- (1) Bei der Rückmeldung kann ein Teilzeitstudium für das folgende Semester beantragt werden. Der Antrag kann wiederholt gestellt werden. Während des Teilzeitstudiums können maximal 50 % der vorgegebenen Credits eines Vollzeitstudiums erworben werden, andernfalls liegt ein Vollzeitstudium vor. Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.
- (2) Bei Inanspruchnahme eines Teilzeitsemesters verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester. Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden.

- (3) Der Antrag ist bei der Fakultät bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen und gilt für ein Semester. Zusammen mit dem Antrag ist eine berufliche Tätigkeit, eine gleichwertige familiäre Belastung oder andere Belastung schriftlich darzulegen und nachzuweisen, dass das Studium nicht im vollen Umfang als Vollzeitstudium durchgeführt werden kann.
- (4) Das erste Semester ist nicht teilzeitgeeignet. Ein Teilzeitstudium ist auch während der Bearbeitung der Bachelorarbeit möglich.
- (5) Ein Parallel- oder Doppelstudium ist in Teilzeitform nicht möglich.
- (6) Sind insgesamt nur noch 15 oder weniger Credits zu erwerben, ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

## § 6

### **Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach ihrem Inkrafttreten beginnen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, werden nach der bisher für sie geltenden Ordnung geprüft.

\*\*\*\*\*

Genehmigung Präsidium: 15.9.2008  
Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008

1. Änderung  
Genehmigung Präsidium: 31.8.2009  
Verkündungsblatt Nr. 6/2009 vom 18.12.2009

2. Änderung  
Beschluss Fakultätsrat: 27.4.2010  
Genehmigung Präsidium: 18.4.2011  
Verkündungsblatt Nr. 4/2011 vom 26.5.2011

3. Änderung  
Beschluss Fakultätsrat: 17.12.2013  
Genehmigung Präsidium: 21.7.2014  
Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

Bachelor Studiengang Soziale Arbeit												
Erster Studienabschnitt											Anlage B1	
Pflichtmodule 1. Studienabschnitt												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup>	CP <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
BSW-101	Problemorientiertes Lernen	PF	15	0	BSW-101-01	Erstsemesterprojekt	PF		9	5	P	0
BSW-102	Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession	PF	15	0	BSW-102-01	Theoretische und geschichtliche Grundlagen Sozialer Arbeit	PF		4	5	H	0
					BSW-102-02	Analytische Methoden Sozialer Arbeit	PF		4	5		
					BSW-102-03	Handlungszusammenhänge Sozialer Arbeit	PF		4	5		
BSW-103	Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit I	PF	10	10	BSW-103-01	Theoretische Grundlagen	PF		4	5	H, R	10
					BSW-103-02	Materielle, kulturelle und soziale Ressourcen	PF		4	5		
BSW-104	Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit I	PF	15	15	BSW-104-01	Recht I	PF		8	10	K	15
					BSW-104-02	Ethik I	PF		4	5		
BSW-105	Zielgruppen und Lebensweisen I	PF	10	10	BSW-105-01	Erleben, Lernen und Handeln im Soz. Kontext	PF		4	5	R,Pf	10
					BSW-105-02	Vielfalt von Lebensweisen	PF		4	5		
BSW-106	Handlungskonzepte und Methoden I	PF	15	15	BSW-106-01	Beratung	PF		4	5	M, BÜ	15
					BSW-106-02	Grundlagen der Erziehung und Bildung	WP		4	5		
					BSW-106-03	Methoden und Verfahren Sozialer Arbeit	PF		4	5		
					BSW-106-04	Grundlagen der Wahrnehmung und Kommunikation	WP		4	5		
					BSW-106-05	Handlungstheoretische Grundlagen	WP		4	5		
BSW-111	Praktikum	PF	10	0	BSW-111-01	Begleitetes Blockpraktikum	PF		2	10	B	0
<b>Gesamt / 1. Stud. Abschnitt</b>			<b>90</b>									<b>90</b>
Zweiter Studienabschnitt											Anlage B2	
Pflichtmodule 2. Studienabschnitt												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup>	CP <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
BSW-207	Gesellschaftliche Bedingungen II	PF	10	10	BSW-207-01	Sozialwissenschaftliche Forschung und Vermittlung	PF		4	5	H, R	10
					BSW-207-02	Differenz und Dominanz im gesellschaftlichen Zusammenhang	WP		4	5		
					BSW-207-03	Organisation und Gesellschaft	WP		4	5		
BSW-208	Normative Bedingungen der sozialen Arbeit II	PF	10	10	BSW-208-01	Recht II	PF		6	5	H	10
					BSW-208-02	Ethik II	PF		4	5		
BSW-209	Zielgruppen und Lebensweisen II	PF	10	10	BSW-209-01	Leben in einschränkenden Situationen	PF		4	5	BÜ, R, M	10
					BSW-209-02	Humanwissenschaftliche Zugänge und Befunde	PF		4	5		
BSW-210	Handlungskonzepte und Methoden II	PF	15	15	BSW-210-01	Lebensweltorientierte Beratung	WP		8	10	P, M	15
					BSW-210-02	Ästhetische Praxis	WP		8	10		
					BSW-210-03	Soziale Gruppenarbeit	WP		8	10		
					BSW-210-04	Sozialraumorientierung als Handlungsprinzip	WP		8	10		
					BSW-210-05	Sozialmanagement	WP		8	10		
					BSW-210-06	Vertiefung spezifischer Kompetenzen	PF		3	5		
BSW-212	Projekt	PF	15	0	BSW-212-01	Gesundheit, Krankheit, Behinderung als Handlungsbereich Sozialer Arbeit	WP		9	15	H,R, E, P	0
					BSW-212-02	Bildungs-, Kultur- und Jugendarbeit	WP		9	15		
					BSW-212-03	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit	WP		9	15		
					BSW-212-04	Ungleichheits- und Diskriminierungsverhältnisse	WP		9	15		
BSW-213	Bachelorarbeit	PF	15	15	BSW-213-01	Bachelor-Arbeit	PF		2	15	BAA	15
BSW-214	Professionen und Disziplinen	PF	15	15	BSW-214-01	Professionelles Selbstverständnis für die Berufsorientierung und Berufswahl	PF		8	10	MAP	15
					BSW-214-02	Fachliche Vertiefung und mündliche Abschlussprüfung	PF		2	5		
<b>Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule</b>			<b>90</b>									
<b>Σ=Cr /Bachelor-Abschluß</b>			<b>180</b>									

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

<b>Art<sup>M</sup></b>	Art eines Moduls (PF/WF)
<b>CP<sup>M</sup></b>	Credits eines Moduls
<b>Gew.<sup>M</sup></b>	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote
<b>Gew.<sup>M</sup></b>	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
<b>Art</b>	Art eines Teilmoduls (PF/WF)
<b>CP</b>	Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung
<b>Gew.</b>	Gewichtung der Teilmodule im Modul
<b>Gew.</b>	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
<b>PF</b>	Pflichtmodul
<b>WP</b>	Wahlpflichtmodul
<b>LVA</b>	angebotene Art der Lehrveranstaltung
<b>SWS</b>	Semesterwochenstunden
<b>B</b>	Bericht
<b>BAA/MAA</b>	Bachelor-/Master-Arbeit
<b>BAA mit Ko</b>	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
<b>BÜ</b>	berufspraktische Übung
<b>E</b>	Entwurf
<b>EA</b>	experimentelle Arbeit
<b>EDR</b>	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
<b>H</b>	Hausarbeit
<b>Ko</b>	Kollogium
<b>Kx</b>	Klausur (x Zeitstunden)
<b>M</b>	Mündliche Prüfung
<b>MAP</b>	mündliche Abschlussprüfung
<b>P</b>	Präsentation (Vortrag)
<b>PA</b>	Projektarbeit
<b>PF</b>	Portfolio
<b>R</b>	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)
<b>V</b>	Vorlesung
<b>PP</b>	Praxisphase
<b>S</b>	Seminar
<b>Ü</b>	Übung